



Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 8. Dezember 2015,
933

EINGANG GR 16. Dez. 2015			
GRG Nr.	12	GE 33	423

Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die Energienutzung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Energienutzung vom 10. März 2004 (ENG; RB 731.1).

I. Ausgangslage

Am 30. März 2011 wurde ein Antrag gemäss § 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates „Konzept für einen Thurgauer Strommix ohne Atom“ eingereicht (08/AN 16/331). Dieser Antrag wurde vom Grossen Rat am 25. Januar 2012 mit 101:0 Stimmen erheblich erklärt. Der Regierungsrat erhielt damit den Auftrag, innerhalb von zwei Jahren einen Bericht mit einem entsprechenden Konzept vorzulegen.

In der Folge wurde am 15. Februar 2012 die Motion „Basisangebot der EVUs aus erneuerbarer Energie“ eingereicht (12/MO 54/406). Diese Motion wollte erreichen, dass die Energieversorgungsunternehmen (EVU) den Konsumentinnen und Konsumenten ein Basisangebot unterbreiten müssen, das überwiegend Strom aus erneuerbarer Energie enthält.

Es war rasch absehbar, dass das Anliegen eines Basisangebotes aus erneuerbarer Energie ein wichtiger Punkt im auszuarbeitenden Konzept für eine Thurgauer Stromversorgung ohne Kernenergie sein könnte, weshalb die beiden Geschäfte zeitlich und inhaltlich koordiniert wurden. Eine breit abgestützte Arbeitsgruppe mit Unterstützung einer externen Beratungsfirma erarbeitete einen Grundlagenbericht für das geforderte Konzept.

Gestützt darauf legte der Regierungsrat dem Grossen Rat am 19. November 2013 einseits den Bericht „Konzept für eine Thurgauer Stromversorgung ohne Kernenergie“

hat gelöscht: ¶

hat gelöscht: EINGANG GR¶
2015

hat gelöscht: 16

hat gelöscht: Nov

hat gelöscht: 7. Januar 2016

hat gelöscht: 933Nicht verfügbar

hat gelöscht: vom 10. März 2004

hat gelöscht: (Spezielle Massnahmen im Elektrizitätsbereich)

hat gelöscht: ¶

hat gelöscht: 1. Energiepolitik des Kantons Thurgau¶

hat gelöscht: r

hat gelöscht: will

hat gelöscht: Endverteilunternehmen

hat gelöscht: Es wurde eine

hat gelöscht: gebildet, die

hat gelöscht: erarbeitete

hat gelöscht: legte



(12/WE 4/178) und andererseits die Beantwortung der Motion „Basisangebot der EVUs aus erneuerbarer Energie“ vor. Dabei zeigte der Regierungsrat eine Stossrichtung auf, die bis zum Jahr 2020 folgende sechs Schwerpunktziele setzt:

- Energieeffizienz im Strombereich
Erhöhung der Energieeffizienz und damit Senkung der Stromnachfrage von 1'675 GWh im Jahr 2010 auf 1'630 GWh/a.
- Erneuerbare Stromproduktion im Kanton TG
Ausbau von Produktionsanlagen auf Kantonsgebiet und Erhöhung der Nutzung der eigenen Ressourcen um 70 GWh/a.
- Erneuerbare Stromproduktion in der Schweiz und im Ausland
Erhöhung von Beteiligungen an Anlagen zur Stromproduktion von heute 250 GWh/a auf 300 GWh/a.
- Stromproduktion in WKK-Anlagen (fossile Energie)
Zubau von zusätzlich ca. 70 GWh/a Elektrizität mit wärmegeführten WKK-Anlagen.
- Zertifikate für Strom aus erneuerbarer Energie
Zukauf von Zertifikaten zur Veredelung von Graustrom ohne weitere Investitionen von 70 GWh/a.
- Kernenergie
Die Reduktion des Kernenergieanteils im Thurgauer Strommix auf maximal 65 %.

Der Grosse Rat bildete eine Kommission, welche das „Konzept für eine Thurgauer Stromversorgung ohne Kernenergie“ sowie den dazugehörigen Grundlagenbericht zunächst im Rahmen einer Vorberatung diskutierte. Die Diskussion im Plenum des Grossen Rates fand am 7. Mai 2014 statt. Dabei fand das Konzept des Regierungsrates im Grundsatz eine überwiegende Zustimmung, jedoch ohne Abstimmung über einzelne Massnahmen oder das Konzept als Ganzes.

Die Motion „Basisangebot der EVUs aus erneuerbarer Energie“ wurde im Grossen Rat ebenfalls am 7. Mai 2014 behandelt. Der entsprechende Antrag des Regierungsrates unterschied zwischen dem Hauptanliegen der Motion und dem von der Motion im Detail verlangten Strommix. Das Hauptanliegen, die gesetzliche Grundlage für ein Basisangebot aus erneuerbarer Energie zu schaffen, wurde mit 67:46 Stimmen angenommen. Der konkret verlangte Strommix (erneuerbare Energie zunächst 70 Prozent, später 90 Prozent) wurde hingegen mit 20:86 Stimmen verworfen.

Der Regierungsrat erhielt damit vom Grossen Rat den Auftrag, die gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass die Unternehmen der Elektrizitätsversorgung verpflichtet werden können, den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern ein Basisangebot mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien zu unterbreiten.

hat verschoben (Einfügung) [1]

hat gelöscht: Der Regierungsrat erachtet die Sicherung der Energieversorgung und der Ressourcen als wichtigen Pfeiler zur Gewährleistung einer prosperierenden und nachhaltigen Entwicklung von Wirtschaft und Bevölkerung. Die langfristig entfallende Kernenergie soll teilweise durch mehr Energieeffizienz und Stromproduktion aus eigenem erneuerbaren Energienressourcen ersetzt werden. Stromimporte sollen dabei zweitrangig sein.¶

¶
¶
¶

hat gelöscht: Die Umsetzung von

hat gelöscht: Effizienzmassnahmen und damit eine Stabi...

hat gelöscht: E

hat gelöscht: bis im Jahr 2020

hat gelöscht: die

Formatiert

hat gelöscht: sinken

hat gelöscht: ¶

hat gelöscht: Um die Versorgungssicherheit zu gewährle...

hat gelöscht: werden die

hat gelöscht: genutzt und bis im Jahr 2020 zusätzlich

hat gelöscht: erneuerbarer Strom produziert

hat gelöscht: Der Ausbau soll durch die Stromwirtschaft ...

hat gelöscht: Die Potenziale für neue Anlagen zur Produk...

hat gelöscht: P

hat gelöscht: angestrebt werden

hat gelöscht: ¶

hat gelöscht: Die fossile Wärmekraftkopplung soll zurück...

hat gelöscht: produziert werden

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm

hat gelöscht: ¶

hat gelöscht: Mit dem Kauf

hat gelöscht: bietet sich zurzeit eine kostengünstige Mög...

Formatiert: Einzug: Erste Zeile: 0 cm

hat gelöscht: kurzfristig zu veredeln.¶

hat gelöscht: ¶

hat gelöscht: Der heutige Anteil der Kernenergie wird bis ...

hat gelöscht: erfolgt parallel zur Entwicklung in den natio...

hat gelöscht: noch

hat gelöscht: betragen. Im Jahr 2011 betrug er noch 75 %

hat formatiert: Nicht Hervorheben

hat gelöscht: eine überwiegende Zustimmung, wobei aber...

hat gelöscht: Dabei wurde

hat gelöscht: dem

hat gelöscht: en

hat gelöscht: Diese Zielsetzungen sind kompatibel sowohl...



II. Vernehmlassungsverfahren

1. Vernehmlassungsvorlage

Aufgrund der Diskussion des „Konzeptes für eine Thurgauer Stromversorgung ohne Kernenergie“ im Grossen Rat sowie des Motionsauftrages aus der teilweise erheblich erklärten Motion „Basisangebot der EVUs aus erneuerbarer Energie“ schickte der Regierungsrat am 26. Mai 2015 einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Energienutzung in die Vernehmlassung. Mit dieser Vorlage wurden folgende fünf Massnahmen vorgeschlagen:

- Vorbildfunktion der Elektrizitätsversorgungsunternehmen**
Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sollen den energieeffizienten Betrieb von Anlagen fördern, effizienzfördernde Tarifstrukturen einführen sowie ein Beratungsangebot für ihre Endkundinnen und Endkunden zur sparsamen Verwendung von Strom anbieten. Sie sollen Beteiligungen an Anlagen zur Produktion erneuerbaren Stroms, und ihre Netze im Hinblick auf die verstärkte, dezentrale Stromerzeugung optimieren.
- Basisangebot erneuerbarer Strom**
Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sollen ihren Endverbrauchern als Basisangebot 100 % erneuerbaren Strom anbieten, welchen sie frei beschaffen können. Die Endverbraucher sollen aber weiterhin die volle Wahlfreiheit haben, einen anderen Strommix zu beziehen.
- Optimierte Einspeisebedingungen für Gemeinschaftsanlagen zur Produktion erneuerbarer Elektrizität**
Die Anschlussbedingungen für Gemeinschaftsanlagen sind so zu gestalten, dass diese aus tariflicher Sicht den lokal installierten Eigenbedarfsanlagen gleichgestellt werden. Damit erhalten auch Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer von denkmalgeschützten Bauten sowie Mieterinnen und Mieter eine attraktive Möglichkeit, sich an Gemeinschaftsanlagen zu beteiligen.
- Befristete Investitionsförderabgabe und deren Befreiungsmöglichkeiten**
Mit einer auf zehn Jahre befristeten Investitionsförderabgabe auf Strom soll ein Förderprogramm im Bereich Stromeffizienz und Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien alimentiert werden. Die Abgabe soll 0.8 Rp./kWh für den jährlichen Verbrauch unterhalb von 100'000 Kilowattstunden und 0.5 Rp./kWh für jede weitere Kilowattstunde betragen. Unternehmen soll die Investitionsförderabgabe komplett rückerstattet werden, wenn sie sich mit Vereinbarungen zu Energieeffizienzzielen verpflichten.
- Mittelverwendung aus der befristeten Investitionsförderabgabe**
Mit den Mitteln aus der Investitionsförderabgabe, sollen Investitionen in den Bereichen Stromeffizienz, Lastmanagement und erneuerbare Stromproduktion gefördert werden. Aufgrund der direkten Rückerstattung der Investitionsförderabgabe an die Unternehmen mit Zielvereinbarungen, verbleiben von den hochgerechnet 11 Mio. Franken rund 5 Mio. Franken für die direkte Förderung.

Nebst den im Grossen Rat vertretenen Parteien wurden alle Politischen Gemeinden

hat gelöscht: ¶	...
hat gelöscht:	
hat gelöscht: vorlage	
hat formatiert	...
hat formatiert	...
hat formatiert	...
hat formatiert	...
Formatiert	...
hat gelöscht: Der Regierungsrat hat anhand der Ziele sowie	
hat gelöscht: daraufhin	
hat gelöscht: auf d	
hat gelöscht: i	
hat gelöscht: e	
hat gelöscht: se	
hat gelöscht: r Basis	
hat gelöscht: sowie	
hat gelöscht: der	
hat gelöscht: den	
hat gelöscht: Ergebnisse	
hat gelöscht: n	
hat gelöscht: aus	
hat gelöscht: der	
hat gelöscht: den	
Formatiert	...
hat gelöscht: en	
hat gelöscht: der vorberatenden Kommission und der Deb	...
hat gelöscht: ein	
hat gelöscht: Massnahmenpaket geschnürt und dieses im	...
hat gelöscht: ¶	
hat gelöscht: ¶	
hat gelöscht: Fünf Massnahmen aus diesem Paket erford	...
hat gelöscht: Nachfolgend sind	
hat gelöscht: die	
hat gelöscht: anvisierten	
hat gelöscht: aufgelistet	
hat gelöscht: n Massnahmen bildeten das Massnahmenpa	...
hat gelöscht:	
hat gelöscht: ¶	
hat gelöscht: Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen b	...
hat gelöscht: der	
Formatiert	...
hat gelöscht: Insbesondere sollen sie angehalten werden,	
hat gelöscht: zu erwerben	
hat gelöscht: zu	
hat gelöscht: ¶	
hat gelöscht: Die direkte Vermarktung von erneuerbare	...
hat gelöscht: werden angehalten	
Formatiert	...
hat gelöscht: Mit der Einführung eines	
hat gelöscht: Angebots für Endkunden aus	
hat gelöscht: m...Strom können die Transaktionskosten	...
hat gelöscht: zu	
hat gelöscht: ...Die Endverbraucher haben	...
hat gelöscht: Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen s	...
hat gelöscht: ¶	
hat gelöscht: ¶	
hat gelöscht: Mit der Einführung des Basisangebots wir	...
Formatiert	...
Formatiert	...
	...
	...



1. Vorbildfunktion der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Zur Erreichung der kantonalen Zielsetzung für das Jahr 2020 ist es unabdingbar, dass die Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitwirken und eine Vorbildfunktion wahrnehmen. Sie sollen sich für den effizienten Energieeinsatz bei den Endkundinnen und Endkunden und die effiziente Energieverteilung in ihren eigenen Anlagen einsetzen. Dazu sollen sie ihre Kundschaft informieren und effizienzfördernde Tarifstrukturen einführen. Zudem sollen sie ihr Verteilnetz gemäss den Empfehlungen des Grundlagenberichts „Stromnetze Thurgau“ für den sich abzeichnenden verstärkten Zubau von dezentraler Stromproduktion optimieren. Für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer von denkmalgeschützten Bauten sollen verbesserte Rahmenbedingungen für den Bau und den Betrieb von Gemeinschaftsanlagen geschaffen werden. Die vorgeschlagene Regelung lässt im Gegensatz zum Vernehmlassungsentwurf den Energieversorgern offen, mit welchen Massnahmen sie die Rahmenbedingungen verbessern.

Mit diesen Grundsätzen sollen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen motiviert werden, die Energieeffizienz sowie die Produktion erneuerbarer Elektrizität in ihrem Versorgungsgebiet zu stärken.

2. Vorgaben Stromqualität /Basisangebot

Um den Absatz von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, insbesondere auch aus heimischer Wasserkraft, zu erhöhen, schlägt der Regierungsrat vor, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Bereitstellung eines Basisstromangebots aus erneuerbaren Energien zu verpflichten. Mit dem Basisangebot erhalten die Endverbraucher nach vorgängiger Information einen Strommix geliefert, der vollständig aus erneuerbarer Energie besteht. Wünscht der Endverbraucher einen anderen Strommix, so kann dies bestellt werden. Die Wahlfreiheit beim Strommix bleibt also weiterhin gewahrt. Hingegen werden damit die Transaktionskosten für eine aktive Vermarktung (Information, Beratung etc.) von erneuerbarer Energie deutlich gesenkt.

Zahlreiche Gemeinden bieten im Kanton Thurgau bereits heute 100 Prozent erneuerbare Energie als Basisangebot an, beispielsweise die Gemeinden Frauenfeld, Kreuzlingen, Diessenhofen und Hohentannen. Dieses Basisangebot soll auf die übrigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen ausgedehnt werden und bezieht sich auf Endverbraucher, die gebunden sind oder auf den freien Marktzugang verzichten. Den übrigen Endverbrauchern - den sogenannten freien Kundinnen und Kunden - ist ein entsprechendes Angebot aus erneuerbaren Energien zu unterbreiten.

Den Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist es freigestellt, welche erneuerbare Energie sie beschaffen. Durch die gesteigerte Nachfrage werden die erneuerbaren Energien am Markt gestärkt, was dank der freien Beschaffungsmöglichkeiten aber kaum einschneidende Folgen auf die Geschäftstätigkeit der Energieversorger hat.

3. Vergleich der Wirkung mit den Zielsetzungen

Die anvisierte Erhöhung der Energieeffizienz und damit die Senkung der Stromnachfrage um rund 70 GWh kann mit dem Wegfall der Investitionsförderabgabe und den damit

hat gelöscht: 2.1

Formatiert

hat gelöscht: die Mitwirkung der

hat gelöscht: unabdingbar

hat gelöscht: ü

hat gelöscht: Deshalb wird in einem Programmartikel dieS...

hat gelöscht: durch

hat gelöscht: m

hat gelöscht: die Energieverteilung

hat gelöscht: wahr

hat gelöscht: Zur Steigerung der Energieeffizienz

hat gelöscht: Endkunden

hat gelöscht: sie ihre Endkunden ...nd führen

hat gelöscht: optimieren

hat gelöscht: den

hat gelöscht: zukünftigen verstärkten Ausbau der

hat gelöscht: n

hat gelöscht: ¶

hat gelöscht: Ein weiteres Element zum Ausbau der Strom...

hat gelöscht: zu

hat gelöscht: aktuelle

hat gelöscht: es

hat gelöscht: Vernehmlassungsvorschlag

hat gelöscht: wollen

hat gelöscht:

hat gelöscht: den entsprechenden

hat gelöscht: im neuen § 142da ENG werden

hat gelöscht: und

hat gelöscht: n Stroms

hat gelöscht: verstärkt zu fördern

hat formatiert

hat gelöscht: 2.2

Formatiert

hat gelöscht: Als Massnahme zur Erhöhung des

hat gelöscht: es

hat gelöscht: Strom

hat gelöscht: zu erhöhen,

hat gelöscht: dieer

hat gelöscht:

hat gelöscht: n

hat gelöscht: sieht...der Regierungsrat vor, die

hat gelöscht: erneuerbaren Strom als Standardstromangebot

hat gelöscht: erhält der

hat gelöscht: automatisch ...inen Strommix geliefert, der

hat gelöscht: muss

hat gelöscht: er diesen

hat gelöscht: r ausdrücklich

hat gelöscht: bestellt

hat gelöscht: t werd

hat gelöscht: en.

hat gelöscht: bezüglich dem

hat gelöscht: somit

hat gelöscht: (Information, Beratung etc.)

hat gelöscht: Was wünschenswert ist.

hat gelöscht: Diverse

hat gelöscht: Standardmix

hat gelöscht: . So erhält der Stromkonsument



verbundenen zusätzlichen Fördermassnahmen im Effizienzbereich voraussichtlich nicht erreicht werden.

Der Ausbau von Produktionsanlagen auf Kantonsgebiet und die Erhöhung der Nutzung der eigenen Ressourcen um 70 GWh/a können mit den vorgesehenen Regelungen und insbesondere mit dem Bundesförderprogrammen der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) sowie der Einmalvergütung (EIV) bis zum Jahr 2020 voraussichtlich erreicht werden.

Die Erhöhung der Beteiligungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Anlagen zur Stromproduktion von heute 250 GWh/a auf 300 GWh/a ist aufgrund der gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wegfallenden Regelung nicht abschätzbar. Das Ziel 70 GWh Produktionskapazität durch fossile Wärme-Kraft-Kopplung zuzubauen, ist mit den vorgeschlagenen Massnahmen nicht erreichbar.

Hingegen dürfte das Ziel, zusätzlich 70 GWh/a an Zertifikaten aus erneuerbaren Energien zu beziehen, mit den vorgesehenen Regelungen erreichbar sein. Hilfreich ist sicher auch die Regelung im aktuellen Strommarkt, wonach die Vorlieferanten den Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Basis nur Graustrom liefern und die Elektrizitätsversorgungsunternehmen selbständig Zertifikate zur Veredelung des Graustroms erwerben müssen. So dürfte der Kernenergiestromanteil am Thurgauer Strommix weiter sinken.

4. Redaktionelle Anpassung von § 15 Absatz 2

Nach dem Vernehmlassungsverfahren wurde seitens des Departementes für Bau und Umwelt darauf hingewiesen, dass die Bestimmung von § 15 Absatz 2 ENG über die Versorgung mit Fernwärme nicht korrekt formuliert ist, weshalb sie in Übereinstimmung mit dem Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) entsprechend redaktionell anzupassen ist.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Für die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen werden keine zusätzlichen personellen sowie finanziellen Ressourcen in der öffentlichen Verwaltung benötigt.

Bei jenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welche sich bisher nicht im Sinne der Vorbildfunktion engagiert haben, fällt ein zusätzlicher Aufwand wie z.B. für die Beratung ihrer Endkundinnen und Endkunden an. Die Umstellung auf das Basisangebot erfordert seitens der Elektrizitätsversorgungsunternehmen ebenfalls einen allerdings geringen Mehraufwand für die Information ihrer Endkunden. Der erneuerbare Strom für das Basisangebot ist gegenwärtig auf dem Markt zu einem sehr tiefen Mehrpreis erhältlich. Einheimische Wasserkraft kann für einen Mehrpreis von rund 0.15 Rp./kWh eingekauft werden. Mit dem Basisangebot fallen bei einem Haushalt mit einem jährlichen Stromverbrauch von rund 4'500 kWh Mehrkosten von etwa 7 Franken pro Jahr an. Bei Gewerbe- und Industriebetrieben mit 100'000 kWh pro Jahr belaufen sich die Mehrkosten auf etwa 150 Franken im Jahr. Alle Endkunden haben aber weiterhin die Wahlfreiheit, sich für einen anderen, günstigeren Strommix zu entscheiden.

hat gelöscht:	kann das anvisierte Absenkenziel
hat gelöscht:	
hat gelöscht:	,
hat gelöscht:	Im Bereich des Zubaus der Stromproduktion
hat gelöscht:	KEV (
hat gelöscht:	EIV (
hat gelöscht:	das Ziel in den Jahren 2010 bis 2013 im Kan
hat gelöscht:	ird
hat gelöscht:	bar zu sein
hat gelöscht:	Ebenfalls ist d
hat gelöscht:	Die KEV-Warteliste weist Anlagen mit einer
hat gelöscht:	e...im Bereich
hat gelöscht:	en
hat gelöscht:	der...fossilen
hat gelöscht:	werden mit den vorgesehenen Massnahmen
hat gelöscht:	t... Eine stärkere finanzielle Förderung von
Formatiert	
hat gelöscht:	aufgrund
hat gelöscht:	r
hat gelöscht:	erreicht werden
hat gelöscht:	wonach
hat gelöscht:	bei dem
hat gelöscht:	e
hat gelöscht:	e
hat gelöscht:	n
hat gelöscht:	mit den vorgesehenen Regelungen
hat gelöscht:	¶
hat formatiert	
hat formatiert	
hat gelöscht:	¶
hat gelöscht:	Für
hat gelöscht:	die
hat gelöscht:	nicht im Sinne des vorgeschlagenen § 142da
hat gelöscht:	gelebt haben... ergibt sich
hat gelöscht:	kleiner ... zusätzlicher Aufwand für deren
hat gelöscht:	
hat gelöscht:	¶
hat gelöscht:	-
hat gelöscht:	Energieversorger
hat gelöscht:	r... Mehraufwand an
hat gelöscht:	
hat gelöscht:	problemlos und mit
hat gelöscht:	sehr
hat gelöscht:	m... Mehrpreis erhältlich. Je nach Strommix
hat gelöscht:	Zertifikate für deutlich unter
hat gelöscht:	für erneuerbarer Strom ... eingekauft werden.
hat formatiert	
hat gelöscht:	Damit
hat gelöscht:	etwa
hat gelöscht:	betragen die
hat gelöscht:	pro Jahr
hat gelöscht:	5
hat gelöscht:	0
hat gelöscht:	Die
hat gelöscht:	Damit erweist sich die Mehrbelastung durch
hat gelöscht:	die Möglichkeit,
hat gelöscht:	¶



Energie weiterhin von ihrem Netzbetreiber beziehen.

Die Endverbraucher sind rechtzeitig über den Wechsel des Basisangebots, die neuen Bedingungen sowie die Alternativen zu informieren. Die Endverbraucher haben jederzeit die Möglichkeit, sich aktiv für einen anderen Strommix anzumelden. Ansonsten erhalten sie das Basisangebot bestehend aus 100 % erneuerbarer Energie.

§ 15 Absatz 2

Nach dem Wortlaut der geltenden Fassung können die Gemeinden Gebiete, für die Fernwärme vorgesehen ist und in welchen der Anschluss an das Versorgungsnetz vorgeschrieben werden kann, nur mit einer Änderung des Richtplans oder des Gestaltungsplan ausscheiden. Die Möglichkeit, ein solches Gebiet mit einer Zonenplanänderung auszuschneiden, wird nicht erwähnt. Gemäss dem per 1. Januar 2013 total revidierten Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) stehen den Gemeinden als Planungsinstrumente sowohl Richtpläne als auch Nutzungspläne zur Verfügung, wobei letztere neben dem Gestaltungsplan als Sondernutzungsplan insbesondere auch den Zonenplan umfassen. Da es nicht die Absicht des Gesetzgebers war, die Gemeinden bei der Wahl der möglichen Planungsinstrumente für die Ausscheidung von Fernwärmegebieten einzuschränken, ist die Bestimmung entsprechend anzupassen. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Gesetzes.

VI. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach

Beilage

- Gesetzesentwurf des Regierungsrates
- Synopse

hat gelöscht: Feste Endverbraucher sind Endkunden mit einem Jahresbedarf unter 100'000 kWh....

hat gelöscht:

hat gelöscht: Der

hat gelöscht: ist

hat gelöscht: Dem

hat gelöscht: er

hat gelöscht: wird damit die Möglichkeit gegeben,

hat gelöscht: at

hat gelöscht: Ohne Aktivität erhält der Endkunde

hat gelöscht: erhält

hat gelöscht: er

hat gelöscht: automatisch

hat gelöscht: neue

hat gelöscht: Elektrizität

hat formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Ebene 2, Abstand Nach: 6 Pt., Tabstopps: 2.5 cm, Links

hat gelöscht: ¶

hat gelöscht: ¶

hat gelöscht: l

hat gelöscht: ¶

hat formatiert: Schriftart: Kursiv

hat formatiert: Schriftart: Kursiv

hat gelöscht: ¶